

Auszug

**aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Birresborn vom 16.09.2009
(öffentliche Sitzung)**

4. Gebühren- und Benutzungsordnung Gemeindesaal

Ortsbürgermeister erläutert kurz die den Ratsmitgliedern vorliegende Gebühren- und Benutzungsordnung.

Aufgrund fehlender Gebührentatbestände in der bisher vorliegenden Benutzungs- u. Gebührenordnung vom 21.03.2002 wurde ein neuer Entwurf seitens der Verwaltung erstellt. Nachfolgend die neue Fassung der Benutzungs- u. Gebührenordnung:

Benutzungs- u. Gebührenordnung

für die Benutzung des Gemeindesaal „Auf dem Büchel „ Birresborn sowie der Grillhütte „Im Steinreich“

Der Ortsgemeinderat Birresborn hat die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung in der Sitzung am 16.09.2009 beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Birresborn gestattet gegen Entgelt ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung des linken Saalteils mit Küche im Gemeindesaal, sowie den ganzen Saal. In Ausnahmefällen werden auch auswärtige Veranstalter zugelassen. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

Die Ortsgemeinde gestattet ebenfalls gegen Entgelt ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Bürgern sowie in Ausnahmefällen auswärtigen Veranstaltern die Nutzung der Grillhütte „Im Steinreich“.

§ 2

Das Nutzungsrecht an der öffentlichen Verkehrsfläche wird durch die Benutzungs- u. Gebührenordnung nicht übertragen.

Bei der Benutzung des Gemeindesaals sowie der Grillhütte „Im Steinreich“ sind die Vorschriften über den Jugendschutz, des Lärmschutzes sowie des Brandschutzes zu beachten. Die Musikanlage sowie die gesamte Veranstaltung ist nach 22.00 Uhr im Gemeindesaal nur noch in Zimmerlautstärke zu betreiben. Der Mieter verpflichtet sich, seine Gäste auf die Vermeidung von unnötigem Lärm außerhalb des Gebäude sowie bei der Heimfahrt hinzuweisen. Es ist seitens des Veranstalters darauf zu achten, dass die Gäste die Vorschriften des Lärmschutzes sowie der Nachtruhe einhalten.

§ 3

Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das Gelände, das Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und im ordnungsgemäßen Zustand erhalten und unwirtschaftliche Aufwendungen vermieden werden. Er haftet für die Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen auf dem Gelände, im Gebäude und am Inventar, die im Rahmen der Benutzung entstehen; Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner.

Der Benutzer erhält vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel, die er spätestens bis zum 2. Tag danach wieder zurückzugeben hat. Er ist verpflichtet, sich vor jeder Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Geländes, des Gebäudes und der Vollzähligkeit des Inventars zu überzeugen. Er hat alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt. Soweit Kosten durch die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich.

§ 4

Der Benutzer übernimmt gegenüber der Ortsgemeinde Birresborn und Dritten die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen. Die Ortsgemeinde Birresborn übernimmt für die Garderobe sowie für sonstige mitgebrachten Gegenstände im Falle der Beschädigung oder Diebstahls keine Haftung. Dem Benutzer wird insoweit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 5

Der Veranstalter ist grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Reinigung des Geländes, der Räumlichkeiten des Gebäudes und des Inventars verpflichtet.

§ 6

Der Veranstalter hat für ein ordnungsgemäßes Parken der Fahrzeuge Sorge zu tragen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass Grundstückseinfahrten freigehalten werden.

§ 7

Für Schäden, die eventuell dadurch entstehen, dass die zum Gemeindesaal oder der Grillhütte „Im Steinreich“ führenden Wege und Treppen nicht ordnungsgemäß behandelt, gereinigt oder bei Glatteisgefahr gestreut werden, haftet ausschließlich der Veranstalter.

§ 8

Für die Benutzung des Gemeindesaals und der Grillhütte „Im Steinreich“ werden die folgenden Gebühren festgesetzt:

Private Nutzungsgebühr je Tag f. Einheimische ½ Saal	80,00 €
Private Nutzungsgebühr je Tag f. Auswärtige ½ Saal	110,00 €
Nutzungsgebühr je Tag ortsansässige Vereine ½ Saal	40,00 €
Nutzungsgebühr je Tag ortsansässige Vereine ganzer Saal	80,00 €
Nutzungsgebühr je Tag f. Einheimische ganzer Saal	160,00 €

Nutzungsgebühr je Tag f. Auswärtige ganzer Saal	220,00 €
Reinigungskosten nach Aufwand 10,00 €/Std.	
Pauschale f. Reinigungs- u. Verbrauchsmaterial	5,00 €
Nutzungsgebühr je Tag für die Grillhütte	30,00 €

Im Mietpreis sind die Gebühren für Wasser, Strom, Küche, Mobiliar und Geschirr enthalten.

Der Verwalter erhebt von jedem Benutzer bei der Schlüsselübergabe eine Kautionshöhe von 110,00 € und für die Reinigung eine Kautionshöhe von 50,00 €.

Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu schließen und in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde gegen Kostenerstattung. Sofern der Gemeindesaal ordnungsgemäß von den Benutzern gereinigt wird – Übergabe in besenreinem Zustand –, wird die Kautionshöhe an den Benutzer zurückgezahlt. Ansonsten ist die Ortsgemeinde Birresborn berechtigt, die Kautionshöhe einzubehalten und damit die ordnungsgemäße Reinigung zu organisieren.

Nach der Veranstaltung erhält der Benutzer eine Rechnung über die genaue Höhe des Benutzungsentgeltes von der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, in der die gezahlten Kautionshöhen nach dem eigentlichen Entgelt verrechnet werden.

Birresborn, 16. September 2009

Michael Zander
Ortsbürgermeister

Nach einer Diskussion zu verschiedenen Paragraphen und Festlegungen der Gebühren- und Benutzungsverordnung wird Ortsbürgermeister Zander gebeten, die noch zu klärenden bzw. zu ändernden Punkte mit dem zuständigen Fachbereich der VGV abzusprechen. Die Beschlussfassung wird in der nächsten Gemeinderatssitzung folgen.

**Fb 2 mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung/ Erledigung.
Gerolstein, 30.09.2009**